

4. dem Kanton Freiburg an die zu Fr. 150,000 veranschlagten Kosten für die Korrektur der Broye zwischen „Le Gros Sauvage“ und der Brücke an der Kantonsstrasse Bulle-Semsaales, Gemeinde Semsales, $33\frac{1}{3}\%$, im Maximum Fr. 50,000.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

An die

kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.

Gehrte Herren!

Auf Wunsch der französischen Botschaft beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass die als amtliche Mitteilungen für Behörden des von Frankreich verwalteten Saargebietes bestimmten Zivilstandsakten auf diplomatischem Wege an ihre Bestimmung geleitet werden sollen.

Wir ersuchen Sie, gefälligst davon Notiz nehmen und Weisung erteilen zu wollen, dass die für Behörden des Saargebietes (Standesämter inbegriffen) bestimmten Zivilstandsakten unserem Amte für den Zivilstandsdienst gehörig beglaubigt zugestellt werden, das ihre Weiterleitung besorgen wird.

Indem wir bemerken, dass Zivilstandsakten, die für Private (Angehörige oder Bewohner) des Saargebietes bestimmt sind, von dieser Ordnung nicht betroffen werden, benützen wir die Gelegenheit, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. April 1922.

Fidg. Justiz- und Polizeidepartement:

H. Häberlin.

Tarifentscheide
des
Zolldepartements für den neuen Gebrauchstarif vom
8. Juni 1921.
(Vom 2. Mai 1922.)

Nr. 62.

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
638 a	3. —	Saphire, rohe, für die Uhrenfabrikation.
680 b	40. —	Zu streichen: „Glühlichtarmaturen aus Porzellan, in Verbindung mit unwesentlichen Metallbestandteilen“.
785 b	25. —	Zaundrähte aus Eisen, zweifach, ohne Stacheln; Ditrigonlitzen (gedrehtes Band-eisen), ein- oder zweifach.
856	50. —	<i>NB. ad 856.</i> Als Stanniol im Sinne dieser Nummer gelten Zinnfolien (Blattzinn) im Maximalgewicht von 3 g per 100 cm ² .
1127	3. —	Der Entscheid ad 1127 „Gasolin, Keroselen, Kerosin, Ligroin, Neolin, Petroleumäther (Benzolin), Solaröl“ erhält den Zusatz: „nicht zu motorischen Zwecken“ (zu motorischen Zwecken Nr. 1065 b).
1145	120. —	Vorfächer aller Art, für Angelfischerei.

Aufforderung.

Ende November 1921 wurden in Basel drei Pakete Seidengewebe, sog. Bourretchappe, in einer aus dem Ausland eingeführten Sendung roher Knochen versteckt aufgefunden und zollamtlich beschlagnahmt. Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 wird der rechtmässige Eigentümer der drei Pakete aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben bis spätestens 20. Mai 1922 auf der Zolldirektion Basel zu melden, ansonst die Ware versteigert wird.

Bern, den 5. Mai 1922.

(2.).

Eidg. Oberzolldirektion:
Gassmann.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die A.-G. „Motor“ in Baden stellt das Gesuch um **definitive Erweiterung** der bis 31. Dezember 1936 (neunzehnhundertsechsdreissig) gültigen **Bewilligung Nr. 21** vom 27. Februar/14. Dezember 1912/3. Juni 1921, zur Ausfuhr elektrischer Energie aus dem Kraftwerk Olten-Gösigen nach Frankreich an die Société des Houillères de Ronchamp in Ronchamp, an die Compagnie Lorraine d'Electricité in Nancy und an die Forces Electriques Sundgoviennes in Ferrette, in folgendem Sinne:

Gemäss bisheriger Bewilligung war der A.-G. „Motor“ seit dem 3. Juni 1921 gestattet, in der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober jeden Jahres max. 16,000 (sechzehntausend) Kilowatt und in der übrigen Jahreszeit max. 11,040 (elftausendvierzig) Kilowatt auszuführen. Bei günstigen Wasserverhältnissen und bei gedecktem Inlandbedarf durfte das eidg. Departement des Innern auf Ersuchen hin vorübergehend die Lieferung der höhern Quote von max. 16,000 (sechzehntausend) Kilowatt auch in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März und vom 16. Oktober bis 15. November gestatten. In der Zeit vom 16. November bis 14. Februar jeden Jahres durfte die Lieferung unter allen Umständen max. 11,040 (elftausendvierzig) Kilowatt nicht überschreiten.

In der **Sommerperiode** (vom 16. März bis 15. Oktober) soll nun gemäss Gesuch die bisher zur Ausfuhr bewilligte **Leistung** von max. 16,000 (sechzehntausend) Kilowatt auf max. **28,000** (achtundzwanzigtausend) Kilowatt erhöht werden, wobei die täglich auszuführende **Durchschnittsleistung** 22,000 (zweiundzwanzigtausend) Kilowatt und die täglich auszuführende **Energiemenge** max. 528,000 (fünfhundertachtundzwanzigtausend) statt wie bisher 384,000 (dreihundertvierundachtzigtausend) Kilowattstunden betragen soll.

In der **Winterperiode** (vom 16. Oktober bis 15. März) soll der A.-G. „Motor“ über den Rahmen der bisherigen Bewilligung Nr. 21 hinaus auf Ersuchen hin bei günstigen Wasserverhältnissen und bei gedecktem Inlandbedarf gestattet werden können, die Ausfuhr auf die **Leistung** von max. **28,000** (achtundzwanzigtausend) Kilowatt zu erhöhen, wobei die täglich auszuführende **Durchschnittsleistung** 22,000 (zweiundzwanzigtausend) Kilowatt und die täglich auszuführende **Energiemenge** max. 528,000 (fünfhundertachtundzwanzigtausend) Kilowattstunden betragen soll.

Die derart für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer erweiterte Ausfuhrbewilligung sollte nicht mehr bloss auf Energie aus dem

Kraftwerk Olten-Gösgen, sondern allgemein auf Energie aus dem **Sammelnetz der A.-G. „Motor“** lauten.

Mit Beschluss vom 13. April 1922 hat der Bundesrat der A.-G. „Motor“ die **provisorische Bewilligung** erteilt, die Energieausfuhr auf Grund der Bewilligung Nr. 21 im Sommer 1922 auf max. 22,000 (zweiundzwanzigtausend) Kilowatt zu erhöhen, wobei täglich max. 528,000 (fünfhundertachtundzwanzigtausend) Kilowattstunden ausgeführt werden dürfen. Diese provisorische Bewilligung ist gültig bis zur eventuellen Erteilung einer definitiven, spätestens jedoch bis 15. Oktober 1922. Im übrigen gelten für dieselbe die Bestimmungen über provisorische Bewilligungen.

Die **Erteilung der provisorischen Bewilligung** wird hiermit gemäss Art. 4 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, **bekanntgegeben** und **das Gesuch um definitive Erweiterung** der Bewilligung Nr. 21 gemäss Art. 3 dieser Verordnung **veröffentlicht**. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **10. August 1922** einzureichen.

Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Einheimische Stromkonsumenten wollen einen allfälligen Strombedarf bei der A.-G. „Motor“ in Baden anmelden, unter gleichzeitiger Anzeige an das unterzeichnete Amt und an das Elektrizitätswerk, von dem der Konsument bisher die Energie bezogen hat. Die A.-G. „Motor“ in Baden wird sich mit diesem Werk und gegebenenfalls auch mit andern Unternehmungen, die für die Übertragung des Stromes in Betracht kommen, sowie mit dem Stromkonsumenten ins Einvernehmen setzen.

Spätestens bei Ablauf der Einsprachefrist (10. August 1922) sollen sowohl die A.-G. „Motor“ als auch die einheimischen Stromkonsumenten dem unterzeichneten Amt vom Ergebnis der Verhandlungen Kenntnis geben.

Bern, den 6. Mai 1922.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Verschollenheitsruf.

Hotz, Karl Kaspar Wilhelm, geboren 25. August 1848 in Zug, Sohn des Hotz, Karl Kaspar Stanislaus, Fürsprech, von Baar, wohnhaft gewesen in Zug, und der Anna Helena geb. Wickart,

ist seinerzeit nach New York verreist und sind von ihm seit über fünf Jahren keine Nachrichten mehr eingegangen.

Auf Verlangen der tit. Erbteilungskommission der Stadt Zug und der Erben des Genannten wird hiermit Hotz, Karl Kaspar Wilhelm vorerwähnt, sowie jedermann, der Nachrichten über ihn geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit **31. März 1923** bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Nachricht eingehen, wird Hotz, Karl Kaspar Wilhelm, als verschollen erklärt und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 1. März 1922.

(3..).

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Verputz- und Kanalisationsarbeiten zum Institut für Haustierernährung der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Offertformulare sind im Bureau der Bauleitung, Zimmer 1 b im Erdgeschoss Nordflügel der Technischen Hochschule, jeweilen von 2—5 Uhr nachmittags zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und mit der Aufschrift „Offerte für Eidg. Technische Hochschule“ versehen bis und mit dem **26. Mai** nächsthin franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 8. Mai 1922.

(2.).

Über die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Spengler-, Maler- und Glaserarbeiten sowie Montierung der Eisenkonstruktion zu einer Flugzeughalle auf dem Flugplatz in Dübendorf wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der eidg. Bauinspektion in Zürich (Clausiusstrasse 37) aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Flugzeughalle Dübendorf“ bis und mit **22. Mai** nächsthin franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 8. Mai 1922.

(1.)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1922
Date	
Data	
Seite	94-98
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.